

Interdisziplinäre Abstimmung Konsens-Papier der Heidelberger Ambulanz für Naturheilkunde und der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde zur Abklärung der Verträglichkeit zahnärztlicher Materialien

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle, Heidelberg

Die Ambulanz für Naturheilkunde der Carstens-Stiftung der Abteilung für Gynäkologische Endokrinologie und Fertilitätsstörungen der Heidelberger Universitäts-Frauenklinik und die Poliklinik für Zahnerhaltungskunde der Heidelberger Universitäts-Mund-, Zahn- und Kieferklinik haben ein Konsens-Papier erarbeitet und gemeinsame Richtlinien zur Abklärung der Verträglichkeit zahnärztlicher Materialien herausgegeben. Damit soll signalisiert werden, dass beide Institutionen dem Patientenschutz und der Patientenaufklärung auf diesem Gebiet einen großen Stellenwert einräumen.

In den letzten Jahren wurde die Einschätzung der gesundheitlichen Verträglichkeit zahnärztlicher Materialien vielfach kontrovers diskutiert. Da diese Diskussionen zu einem großen Teil in den Massenmedien erfolgten, führte dies zu einer erheblichen, bis heute anhaltenden Verunsicherung der Bevölkerung. Verängstigte Menschen ließen mitunter überstürzt zahnärztliche Eingriffe vornehmen. Auf einer nicht selten umstrittenen diagnostischen Grundlage wurden intakte zahnärztliche Restaurationen entfernt, erhaltungswürdige Zähne extrahiert oder gar Kieferknochen zur vermeintlichen "Entgiftung" ausgefräst. In Einzelfällen führte dies zu gravierenden Gebissverstümmelungen.

Eine solche Entwicklung wird von Vertretern einer wissenschaftlich fundierten Medizin - auch solchen, die sich mit komplementären Verfahren befassen - mit großer Sorge betrachtet.

Zweifellos sind bei der Einschätzung einer Verträglichkeit zahnärztlicher Materialien noch Fragen offen, die einer kritischen und vorurteilsfreien Analyse bedürfen. Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass in dieser Thematik nach wie vor unterschiedliche wissenschaftliche Positionen bestehen. Andererseits dürfen diese Diskrepanzen nicht dazu führen, dass zahnärztliche Maßnahmen forciert werden, die sich auf ein nicht hinreichend abgesichertes Datenmaterial stützen. Bei jedem Eingriff gilt es, unter Beachtung der individuellen Verhältnisse eines Patienten, eine sorgfältige Nutzen-/Risiko-Abwägung vorzunehmen. Je weiter sich ein Verfahren vom "aktuellen Wissensstand" entfernt, desto kritischer muss diese Abwägung vorgenommen werden und desto intensiver die Aufklärung des Patienten erfolgen. Unterschiedliche Positionen von Ärzten und Zahnärzten dürfen nicht auf dem Rücken ihrer Patienten ausgetragen werden.

Diese Einschätzung veranlassten die Ambulanz für Naturheilkunde der Carstens-Stiftung (Leiterin: Frau Prof. Dr. I. Gerhard) der Abteilung für Gynäkologische Endokrinologie und Fertilitätsstörungen der Heidelberger Universitäts-Frauenklinik und die Poliklinik für Zahnerhaltungskunde (Ärztl. Direktor: Prof. Dr. Dr. H. J Staehle) der Heidelberger Universitäts-Mund-, Zahn- und Kieferklinik zur Herausgabe der im folgenden beschriebenen gemeinsamen Richtlinien:

1. Die Entscheidung über den Erhalt bzw. den Austausch von zahnärztlichen Restaurationen erfolgt auf der Grundlage adäquater zahnärztlicher Untersuchungen.

Diese sind die Voraussetzungen für jegliche zahnärztliche Diagnosestellungen und Therapieempfehlungen.

2. In bestimmten klinischen Situationen kann neben zahnärztlichen Untersuchungen eine weiterführende Abklärung (z. B. allergologischer oder toxikologischer Art) angebracht sein. Bei einer allergologischen Abklärung haben die jeweils aktuellen Empfehlungen der Kontaktallergiegruppe der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie Priorität. Bei einer toxikologischen Abklärung haben die jeweils aktuellen Empfehlungen der Beratungskommission Toxikologie der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie Vorrang.

3. Speziell zur toxikologischen Abklärung einer amalgambedingten Quecksilberbelastung ist nach aktuellem internationalen Standard ein Urinest (24-Stunden-Urin oder Morgenurin mit Kreatininbezug) ohne vorherige Schwermetallmobilisation das Mittel der ersten Wahl. Für diesen Test existieren toxikologisch abgeleitete Grenzwerte. Bei Anwendung nichtvalidierter bzw. nichtstandardisierter Testverfahren (Mobilisationstest, Kaugummitest usw.) sind die Patientinnen darüber aufzuklären, dass hierzu keine toxikologisch validierten Grenzwerte, aus denen sich zahnärztliche Eingriffe ableiten ließen, vorliegen. Bei stark auffälligen Befunden sollte in Abstimmung mit der behandelnden Zahnärztin bzw. dem behandelnden Zahnarzt eine Lösung für den Einzelfall gesucht werden.

4. Es gibt bislang keine wissenschaftlichen Publikationen, die eine Eignung von Diagnoseverfahren aus dem Bereich der komplementären Medizin (Substanzentest der Elektroakupunktur nach Voll, Bioresonanz, Kinesiologie usw.) zur Abklärung einer Verträglichkeit oder Unverträglichkeit dentaler Materialien nachweisen könnten. Diesen Verfahren fehlt somit die erforderliche wissenschaftliche Basis, worüber ebenfalls eine entsprechende Aufklärung vorzunehmen ist.

5. Die Ausstellung von Attesten (z. B. gegenüber Kostenträgern), die zahnärztliche Therapieempfehlungen (z. B. Entfernung von Füllungen oder Extraktion von Zähnen) beinhalten, erfolgt auf der Grundlage von Befunden, die mittels weithin anerkannter, validierter Untersuchungsverfahren erzielt wurden (siehe Abschnitt 1., 2. und 3.).

Mit diesen Richtlinien sollen aktuelle Standards aufgezeigt werden, die als konsensfähiger Ausgangspunkt bei der Erörterung offener Fragen fungieren können. Sie sollen aber auch als Rahmen dienen, wenn es um Gutachten, Atteste oder sonstige Äußerungen gegenüber verschiedenen Institutionen (Ärzte-/ Zahnärzteschaft, Kostenträgern, Gesundheitsbehörden, Gerichten usw.) geht.

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle
Poliklinik für Zahnerhaltungskunde der MZK-Klinik des Universitätsklinikums
Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 400, D-69120 Heidelberg